

Dekret

Inkrafttreten:

.....

vom 13. Dezember 2018

**über die finanziellen Übergangsbeiträge des Staates
für die Gemeinden sowie die Pfarreien
und Kirchgemeinden für die Umsetzung der Steuerreform**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2018 über die Umsetzung der Steuerreform;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DFIN-67 des Staatsrats vom 8. Oktober 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Nutzniesser

Der Staat leistet als Übergangsausgleich zur Abfederung der Auswirkungen der Umsetzung der Steuerreform einmalige finanzielle Beiträge an die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden des Kantons.

Art. 2 Basisbeitrag

¹ Der finanzielle Basisbeitrag des Staates an die Gemeinden beträgt 59,5 Millionen Franken, im Durchschnitt also 8,5 Millionen Franken pro Jahr für die Jahre 2020–2026.

² Der finanzielle Basisbeitrag des Staates an die Pfarreien und Kirchgemeinden beträgt 7,7 Millionen Franken, im Durchschnitt also 1,1 Millionen Franken pro Jahr für die Jahre 2020–2026.

Art. 3 Ergänzungsbeiträge

¹ Ergibt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 2 einen Jahresbetrag von weniger als einem Drittel der Mehreinnahmen, die der Staat erzielt, weil im Rahmen der Steuerreform beschlossen wurde, dass die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer erhöht werden, so gewährt der Staat den Ge-

meinden sowie den Pfarreien und Kirchgemeinden finanzielle Ergänzungsbeiträge.

² Die Ergänzungsbeiträge werden jährlich so berechnet, dass der den Gemeinden sowie Pfarreien und Kirchgemeinden gewährte Gesamtbetrag einem Drittel der Mehreinnahmen entspricht, die der Staat erzielt, weil im Rahmen der Steuerreform beschlossen wurde, dass die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer erhöht werden.

³ Es gilt eine Obergrenze für die Ergänzungsbeiträge, damit der den Gemeinden sowie Pfarreien und Kirchgemeinden zugewiesene Gesamtbetrag einschliesslich der Basisbeiträge nach Artikel 2 nicht höher ist als 15 Millionen Franken pro Jahr.

Art. 4 Modalitäten der Beitragsgewährung

¹ Die finanziellen Beiträge werden in Jahresraten ausbezahlt.

² Die Beträge werden unter den Gemeinden sowie unter den Pfarreien und Kirchgemeinden im Verhältnis zu ihren durch die Steuerreform bedingten Steuerausfällen aufgeteilt. Diese Steuerausfälle werden nach Massgabe des einfachen Kantonssteuerbetrags geschätzt.

³ Die übrigen Gewährungsmodalitäten legt der Staatsrat auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 5 Härtefallbeitrag

¹ Zusätzlich zu den Beiträgen nach den Artikeln 2 und 3 wird 2020 und 2021 den Gemeinden, die von der Steuerreform ausserordentlich betroffen werden, ein Höchstbeitrag von 7,86 Millionen Franken ausgerichtet (Härtefallbeitrag).

² Eine Gemeinde kann den Härtefallbeitrag in Anspruch nehmen, wenn der geschätzte finanzielle Verlust, den sie aufgrund der Steuerreform erleidet, mehr als 1,5 % der gesamten Erträge der Erfolgsrechnung des Jahres 2015 beträgt. Die Härtefälle werden aufgrund der Schätzungen auf der Grundlage der statistischen Daten der Steuerperiode 2015 bestimmt.

³ Für die Gemeinden, deren Gemeindesteuerfuss 2015 für die natürlichen und die juristischen Personen unter 75 % lag, werden die berücksichtigten Gemeindeerträge neu berechnet; dabei werden die zusätzlichen Einnahmen, die sie hätten erzielen können, wenn ihr Steuerfuss 75 % betragen hätte, in Betracht gezogen. Das gilt auch für die auf der Grundlage von 2015 geschätzten finanziellen Verluste, für die der Steuerfuss von 75 % berücksichtigt wird.

Art. 6 Verpflichtungskredit

¹ Bei der Finanzverwaltung wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von 82,92 Millionen Franken zur Abfederung der Auswirkungen der Steuerreform für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden eröffnet.

² Soweit die Voraussetzungen für die Ergänzungsbeiträge nach Artikel 3 erfüllt sind, wird der Staatsrat ermächtigt, die erforderlichen zusätzlichen Beträge festzulegen.

³ Die entsprechenden Zahlungskredite werden in den Voranschlägen 2020–2029 eingestellt.

Art. 7 Interkommunaler Finanzausgleich

Die Beträge, welche die Gemeinden als finanziellen Ausgleich nach den Artikeln 2 und 3 dieses Dekrets erhalten, fliessen in die Steuereinnahmen nach Artikel 4 des Gesetzes vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich ein.

Art. 8 Bezug zum Subventionsgesetz

Die Beiträge zugunsten der Gemeinden sowie der Pfarreien und Kirchgemeinden gelten als Ausnahmen im Sinne von Artikel 6 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999.

Art. 9 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

² Es tritt am gleichen Datum in Kraft wie das Gesetz vom 13. Dezember 2018 über die Umsetzung der Steuerreform und gilt höchstens bis 31. Dezember 2029.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ